

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/9/22 2001/12/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2005

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E05204020

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

31971R1408 WanderarbeitnehmerV Art45 idF 31995R3095;

31971R1408 WanderarbeitnehmerV Art46 idF 31983R2001;

31983R2001 Nov-31971R1408/31972R0574;

31995R3095 Nov-31971R1408/31972R0574;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

EURallg;

PG 1965 §53 idF 1993/256;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2001/12/0146 E 22. September 2005

Rechtssatz

Spruchabschnitt 1. des angefochtenen Bescheides war aufzuheben, weil dieser die Bedeutung (ausländischer) Ruhegenussvordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses umfassend (und nicht nur ausschließlich für die Ermittlung nach dem PG 1965) ausschließt. Der "sonstige Hinweis" des Bescheides kann an dem insoweit klaren und daher keiner weiteren Auslegung bedürftigen Spruchpunkt nichts ändern. Dieser Ausspruch steht mit der im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides geltenden Gemeinschaftsrechtslage nicht im Einklang, nach der sehr wohl im pro-rata-temporis-Verfahren der in diesem Teil der Entscheidung ausgeschlossene Einfluss ausländischer Ruhegenussvordienstzeiten möglich wäre.

Schlagworte

Spruch und Begründung
Besondere Rechtsgebiete
Gemeinschaftsrecht
Auslegung Allgemein
EURallg3
Individuelle Normen und Parteienrechte
Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen
VwRallg9/1
Gemeinschaftsrecht
Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001120139.X09

Im RIS seit

23.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at